

Beschluss

In dem Sanktionsverfahren gegen die

Beteiligte

abgebende Stelle:
Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB)

Az. E 7-2020

- haben die Mitglieder des Sanktionsausschusses,
Vorsitzender,
beisitzende Mitglieder,

im Umlaufverfahren am 27. Oktober 2020 wie folgt entschieden:

- 1. Die Beteiligte wird mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 3.400 € belegt.**
- 2. Die Beteiligte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.**

- hat der Vorsitzende des Sanktionsausschusses entschieden:

Die Verfahrensgebühr beträgt 500 €.

Frankfurter Wertpapierbörse

Sanktionsausschuss

Börsenplatz 4
60313 Frankfurt am Main

Postanschrift
60313 Frankfurt am Main

Telefon
+49-(0) 69-2 11-15242

Fax
+49-(0) 69-2 11-13651

Internet
deutsche-boerse.com

E-Mail
sanktionsausschuss-fw@
deutsche-boerse.com

Geschäftsführung
Dr. Thomas Book
(Vorsitzender)
Dr. Martin Reck
(stv. Vorsitzender)
Dr. Cord Gebhardt
Michael Krogmann

Gründe

I.

Die auf den Namen lautenden Stammaktien der Beteiligten sind seit Juli 2015 zum Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB) zugelassen.

Das Geschäftsjahr der Beteiligten entspricht dem Kalenderjahr. Die Frist für die Übermittlung des Jahresfinanzberichts 2019 (JFB 2019) endete am 30. April 2020. Die Beteiligte übermittelte den JFB 2019 in deutscher Sprache fristgemäß zum 30. April 2020, den JFB 2019 in englischer Sprache jedoch erst am 19. Mai 2020 über die Exchange Reporting System-Schnittstelle an die Geschäftsführung der FWB.

Die Beteiligte war etwa 14 Tage sowie nochmals einige Tage vor Fristablauf von der Abteilung Pre-IPO&Capital Markets, Rule Enforcement der Deutschen Börse AG per Email an den Ablauf der Übermittlungsfrist erinnert worden.

Nach Fristablauf, am 19. Mai 2020, sandte die Abteilung Rule Enforcement der Beteiligten eine E-Mail, in der sie darauf hinwies, dass der JFB 2019 in englischer Sprache innerhalb der Übermittlungsfrist nicht eingegangen sei. Noch am selben Tag übermittelte die Beteiligte den englischsprachigen JFB 2019. Die verspätete Übermittlung erklärte die Beteiligte mit personellen Engpässen, die durch die Pandemie bedingt gewesen seien. Die mit E-Mail vom 05. August 2020 an die Beteiligte gerichtete Bitte der Abteilung Rule Enforcement, die Verspätungsgründe zu konkretisieren und zu erläutern, ließ die Beteiligte unbeantwortet.

Unter dem 24. August 2020 mit Ergänzung durch Schreiben vom 13. Oktober 2020 hat die Geschäftsführung der FWB das Verfahren an den Sanktionsausschuss abgegeben. Sie rügt, dass die Beteiligte gegen ihre Pflichten aus der Zulassung verstoßen habe, indem sie den JFB 2019 in englischer Sprache vorsätzlich nicht fristgemäß übermittelt habe. Die von der Beteiligten vorgetragenen Auswirkungen der Sars-Co-V-2-Pandemie auf die Verzögerung der Veröffentlichung des JFB 2019, die erstmals im Sanktionsverfahren vor dem Sanktionsausschuss substantiiert vorgetragen wurden, seien bei der Bemessung des Ordnungsgeldes angemessen zu berücksichtigen. Zu bedenken sei, dass die Sars-Co-V-2-Pandemie kurz vor Ende des Berichtszeitraums im März 2020 begonnen habe und sich im Erstellungszeitraum fortgesetzt habe.

Es sei nachvollziehbar, dass die bereits am 09. März 2020 angeordneten Home-Office-Maßnahmen unter der zusätzlichen Erschwerung der Betreuungssituation, des Lockdowns der Grenzschießungen sowie die allgemein erhöhte Arbeitsbelastung wegen der Kontaktbeschränkungen des Wirtschaftsprüfers die Ressourcen der Beteiligten übermäßig in Anspruch genommen hätten.

Die Beteiligte sei wegen des vorsätzlichen Fristverstoßes mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 3.400 Euro zu belegen.

Am 24. August 2020 hat der Sanktionsausschuss das Sanktionsverfahren gegen die Beteiligte eröffnet und der Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Mit Schreiben vom 28. September 2020 räumte die Beteiligte ein Verschulden an der verspäteten Übermittlung des JFB 2019 ein, verwies aber darauf, dass sie zwar die notwendigen personellen Ressourcen vorhalte, um die Zusatzbelastungen durch den JFB fristgemäß bewältigen zu können, dass sie aber den pandemiebedingten Mehraufwand nicht zuletzt auch wegen der pandemiebedingten Reise- und Kontaktbeschränkungen nicht innerhalb der Frist habe bewältigen können.

Mit Beschlüssen des Sanktionsausschusses vom 01. Oktober 2019 (Az.E 7 -2019) und vom 30. September 2019 (Az. E-9-2019) wurde die Beteiligte wegen der verspäteten Übermittlung des JFB 2018 bzw. des ersten Quartalsberichts 2019 (Q1-2019) mit Ordnungsgeldern in Höhe von 6.000 Euro bzw. 3.850 Euro belegt. Bis dahin hatte die Beteiligte seit ihrer Zulassung zum Prime Standard ihre Berichtspflichten immer ordnungsgemäß erfüllt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die eingereichten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

II.

1. Die Börsengeschäftsführung hat das Sanktionsverfahren entsprechend § 25 Börsenverordnung vom 16. Dezember 2008 (GVBl. I 2008, 1061, zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. Oktober 2018 (GVBl. I, S. 642 - BörsVO -) mit der Abgabe des Verfahrens an den Sanktionsausschuss eingeleitet.

2. Der Sanktionsausschuss entscheidet im schriftlichen Verfahren (§ 28 BörsVO). Eine mündliche Verhandlung erscheint nicht geboten, weil der Verfahrensgegenstand weder wegen der Schwere des Vorwurfs noch der aufgeworfenen rechtlichen Probleme, die in § 29 Abs. 1 BörsVO geforderte besondere Bedeutung aufweist.
3. Nach § 22 Abs. 2 Satz 2 Börsengesetz vom 16. Juli 2007 (BGBl I, 1330, 1351) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juni 2019 (BGBl I, 1002 -BörsG) kann der Sanktionsausschuss einen Emittenten mit einem Verweis oder einem Ordnungsgeld bis zu einer Million Euro belegen, wenn dieser oder eine für ihn tätige Person vorsätzlich oder fahrlässig gegen seine oder ihre Pflichten aus der Zulassung verstößt.
4. Die Beteiligte hat tatbestandlich gegen ihre Zulassungsfolgepflichten verstoßen, indem sie den JFB 2019 in englischer Sprache nicht fristgemäß übermittelt hat.
5. Nach § 42 Abs. 1 BörsG i.V. m. § 51 Abs. 1 und 2 BörsO nach dem Stand vom 03. Dezember 2018, 24. Mai 2019, 01. Juli 2019, 09. März 2020, 01. April 2020 und 05. Juli 2020 muss der Emittent den Jahresfinanzbericht in deutscher und englischer Sprache spätestens innerhalb von vier Monaten nach Ende des jeweiligen Berichtszeitraums an die Geschäftsführung der FWB übermitteln.
6. Demgemäß war der JFB 2019 bis zum 30. April 2020 zu übersenden. Der JFB 2019 in deutscher Sprache wurde fristgemäß am 30. April 2020 übermittelt, der JFB 2019 in englischer Sprache jedoch erst am 19. Mai 2019.
7. Die Beteiligte traf bezüglich des JFB 2019 aus den zitierten Vorschriften der BörsO die Pflicht, den fraglichen JFB innerhalb der normativ vorgesehenen Frist einzureichen. Für die Beteiligte folgte aus der normativen Verpflichtung, dass sie alle erforderlichen personellen und organisatorischen Maßnahmen zu ergreifen hatte, um die fristgemäße und vollständige Erfüllung ihrer Berichtspflichten sicherzustellen.
8. Die Beteiligte, der der Lauf der Berichtsfrist aufgrund der Erinnerungen der Geschäftsführung bekannt und bewusst war, hat den schuldhaften Fristverstoß eingeräumt.
9. Die in § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG genannten Sanktionsmöglichkeiten sind nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit anzuwenden, d.h. es ist eine Ermessensentscheidung zu treffen (Hess. VGH B. v. 16.04.2008 6UE142/07 Rdn.77; Beck in Schwark/Zimmer - Kapitalmarktrechts Kommentar § 22 BörsG Rdn. 15).

10. Die Zulassungsfolgepflichten dienen dem Schutz der Funktionsfähigkeit der Börse und dem Schutz des Vertrauens des anlagesuchenden Publikums in die zum Prime Standard des regulierten Marktes zugelassenen Wertpapiere. In Ansehung dieses Schutzzweckes genügt vorliegend ein bloßer Verweis nicht, um der Beteiligten ihr Fehlverhalten vor Augen zu führen.

Ein Verweis kommt nach der ständigen Entscheidungspraxis in Betracht, wenn dem Emittenten nur ein einmaliger, geringfügiger und fahrlässiger Verstoß gegen börsenrechtliche Vorschriften vorzuwerfen ist. Danach scheidet ein Verweis schon deshalb aus, weil die Beteiligte vorsätzlich handelte und bereits mehrfach sanktionsrechtlich in Erscheinung getreten ist.

11. Entsprechend dem ausgewogenen Vorschlag der Geschäftsführung der FWB, der durch eine Anhebung des Niveaus der bisher in gleichmäßiger Praxis des Sanktionsausschusses verhängten Ordnungsgelder der Intention des Gesetzgebers Rechnung trägt, durch die Erhöhung des Ordnungsgeldrahmens eine Verschärfung der Sanktionsmöglichkeiten im Interesse einer Verbesserung der Durchsetzung der Börsenregeln zu bewirken (vgl. BT Drucksache 18/10936 vom 23. Januar 2018), hält der Sanktionsausschuss als Sanktion für den obengenannten Pflichtverstoß die Auferlegung eines Ordnungsgeldes in Höhe von 3.400 Euro für erforderlich, aber auch ausreichend, um der Beteiligten erneut die Bedeutung der Pflicht zur fristgemäßen Vorlage des Jahresfinanzberichtes vor Augen zu führen.

12. Ausgehend von dem gesetzlichen Ordnungsgeldrahmen (§ 22 Abs. 2 Satz 2 BörsG) sind bei der Bemessung der Höhe des konkreten Ordnungsgeldes in Anlehnung an § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten u.a. folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

- Gewicht des Verstoßes
- Dauer des Verstoßes
- Grad der Verantwortung
- Marktkapitalisierung des Emittenten
- Kooperationsbereitschaft
- konkrete Abhilfemaßnahmen
- Wiederholungstat
- Uneinsichtigkeit

13. Im Hinblick auf die verspätete Vorlage des JFB 2019 war zu berücksichtigen, dass der verspäteten Vorlage eines Jahresberichts im Hinblick auf die Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer besonderes Gewicht zukommt.

14. Hinsichtlich der Dauer der Fristüberschreitung differenziert der Sanktionsausschuss in ständiger Praxis in Anknüpfung an die Berichtsperioden zwischen schweren Verstößen bei einer Fristüberschreitung von drei Monaten und mehr, mittelschweren Verstößen bei einer Fristüberschreitung von mehr als 10 Werktagen bis zu drei Monaten und leichten Verstößen bei einer Fristversäumnis bis zu 10 Werktagen.
15. Ausgehend von dieser Praxis wiegt der Pflichtverstoß hinsichtlich die Dauer der Fristüberschreitung bei der Übermittlung des JFB 2019 von 12 Tagen mittelschwer, weil es dem interessierten Publikum während dieses nicht unerheblichen Zeitraums nicht möglich war, sich aktuell, kompakt und problemlos über den Emittenten zu informieren. Dies führte in Bezug auf die Beteiligte zu einem Defizit an Transparenz des Kapitalmarkts, zumal in einer Zeit, in der sich viele Unternehmen - wie aus der aktuellen Wirtschaftspresse ersichtlich ist – in einer Krise befinden, was den Bedarf der Anleger an verlässlichen Finanzinformationen erhöht.
16. Im Rahmen der Ermessensausübung sind des Weiteren die im Hinblick auf die Sars-Co-V-2-Pandemie veröffentlichten und allen Emittenten mitgeteilten Hinweise der Deutschen Börse zu den Transparenzfolgepflichten nach der Börsenordnung FWB vom 01. April 2020 zu berücksichtigen, die den Emittenten bei einer nachgewiesenen pandemiebedingten Versäumung der Berichtsfrist eine Nachsichtgewährung in Aussicht stellen.
17. Vorliegend hat die Beteiligte - wie die Geschäftsführung der FWB selbst vorträgt - entsprechend den in den Hinweisen vorgeschlagenen Handlungsempfehlungen zur Überzeugung der Geschäftsführung der FWB glaubhaft gemacht, dass die Ressourcen der Beteiligten aufgrund der betrieblichen Maßnahmen zur Reaktion auf die Pandemie (Umstellung auf Home Office) sowie den Lockdown, die Grenzschießungen und die Kontaktbeschränkungen der Wirtschaftsprüfer zusätzlich über das normale Maß hinaus gebunden wurden. Der Sanktionsausschuss sieht keinen Anlass, diesen Sachverhalt abweichend zu beurteilen und berücksichtigt die nachgewiesenen pandemiebedingten Auswirkungen auf die Finanzberichterstattung sanktionsmindernd.
18. Bei der Bemessung des Ordnungsgeldes war weiter zu berücksichtigen, dass die Beteiligte mit einer (freefloatgewichteten) Marktkapitalisierung zwischen 4,42 Millionen Euro zu der Gruppe der „kleinsten Emittenten“ gehört.

19. Des Weiteren war zu berücksichtigen, dass die Beteiligte mit bestandskräftig geworden Beschlüssen des Sanktionsausschusses vom 01. Oktober 2019 (E 7-2019) und vom 30. September 2019 (E 9-2019) wegen der nicht fristgemäßen Übermittlung des JFB 2018 in englischer Sprache bzw. des Q1-2019 mit Ordnungsgeldern in Höhe von 6.000 Euro und 3.850 Euro belegt wurde, die sie sich nicht zur Warnung hat dienen lassen.
20. Die Kostenentscheidung folgt aus § 32 Abs. 4, Abs. 5 Satz 1 BörsVO.

Die nach § 32 Abs. 4 Satz 3 BörsVO festgesetzte Gebühr entspricht §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 2 Hessisches Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 13. Dezember 2012 (GVBl S. 622 - Hess VwKostG -). Sie berücksichtigt den Verwaltungsaufwand einerseits und die Bedeutung der Sache für die Beteiligte andererseits.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach seiner Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstr. 18, 60486 Frankfurt am Main, erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn.

Die Klage ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Bei der Verwendung der elektronischen Form ist zu beachten, dass bei den hessischen Verwaltungsgerichten elektronische Dokumente nur nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden können. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. 1 Satz 3 VwGO).
